

Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in 79289 Horben vom 10. Dezember 1996 – Hundesteuersatzung

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 09. November 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 und 2 der Hundesteuersatzung werden wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **75,-- EURO**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hund im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **150,-- EURO**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am **01.01.2005** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Artikel 3 Nr. 1 und 2 der Euro-Anpassungs-Satzung vom 27.11.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt, 79289 Horben, 09. November 2004

(Siegel)

.....
Riesterer, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Horben in der Zeit vom 29. November 2004 bis einschl. 06. Dezember 2004 und durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt Nr. 24 vom 26. November 2004.

(Siegel)

Riesterer, Bürgermeister